

B e k a n n t g a b e

gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bürgerwindpark Königsmoor GmbH & Co. KG, Pfalzdorfer Straße 58, 26607 Aurich, hat die Plangenehmigung gemäß §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 108 und 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für Verrohrungen und Herstellung von Gewässern in der Gemarkung Pfalzdorf, Flur 4, Flurstücke 67/3, 63/1, 43/1, 42/1, 40/1, 39/1, 37/1, Flur 1, Flurstücke 19/1, 20, 21, 22, 25, 27, 118/23, beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese überschlägige Vorprüfung anhand Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aufgrund der kleinräumigen Auswirkungen und des vorbelasteten Standorts zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich wird.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 14.10.2022

Landkreis Aurich – Der Landrat